

Legalisierung der 24-Stunden- Betreuung in Österreich

Almut Bachinger

Freie Wissenschaftlerin und wissenschaftliche
Mitarbeiterin am Forschungsinstitut des Roten Kreuzes
almut.bachinger@wrk.at

24-Stunden-Betreuung in Österreich

1. 24-Stunden-Betreuung in Österreich
2. Regulierung der 24-Stunden-Betreuung
3. Bisherige Erfahrungen
4. Ist das Modell eine „gute“ Lösung?

24-Stunden-Betreuung / Pflege in Österreich

- Pflege / Betreuung von Personen im Privathaushalt
- Meist durch Frauen aus MOE
- Zunahme seit Anfang der 1990er Jahre (außergewöhnliche Situation begünstigt Pendelmigration : geographische Nähe + große Lohn disparität, viele gut ausgebildete Frauen, wachsende Nachfrage)
- Ö. Wohlfahrtsstaat: Geldleistung (Einführung des Pflegegeldes 1993) , Familienzentrierung, Subsidiaritätsprinzip
- Laissez-Faire Politik (vgl. Schierup u. a. 2006) bis 2006
- Rede vom „Graubereich“ obwohl klar nicht gesetzeskonforme Beschäftigung
- schon damals große Agenturen (z.B. Südböhmische Volkshilfe): Legalitätskonstruktionen

Almut Bachinger

Jahrestagung Illegalität und Migration,
Berlin 7.-9. März 2012

3

24 Stunden Betreuung (24 SB) ist ein Arrangement der Betreuung und zum Teil auch Pflege meist von älteren Menschen in Privathaushalten durch (größtenteils) Frauen aus MOE.

Der Begriff Pflege hat sich in diesem Zusammenhang umgangssprachlich vielfach durchgesetzt, was stark von den Angehörigen der entsprechenden Professionen kritisiert wird.

Pflege: ist dem Berufsrecht zufolge den DGKP-Personen vorbehalten (Vorbehaltsbereich), daneben sind im Bereich der (häuslichen) Altenpflege auch noch die Sozialbetreuungsberufe (z.B. dipl. Altenhilfe, Heimhilfen ...) eingesetzt.

Berufsgesetze haben u.a. eine wichtige Bedeutung für die Professionalisierung und damit Aufwertung von feminisierten Berufen.

Ich verwende daher hier den Begriff Betreuung, wemgleich zu betonen ist, dass die 24-SBK vielfach auch pflegerische Tätigkeiten durchführen, bzw. das nach der neuen Gesetzeslage in Österreich auch dürfen.

Agenturen: Abhängigkeit der BK von Agenturen hat sich verringert (EU- Beitritt, Internet, Legalität!)

Schierup u. a. bezeichnen die Nichtregulation von Arbeitsmigration und Duldung der irregulären Arbeit als Laissez-faire-Politik und beschreiben diese für Italien. Schierup u. a. verweisen auch auf die Funktion dieser Politik, ein billiges Arbeitskräftereservoir durch die Ausschließung von sozialen Rechten zu schaffen (Schierup u. a. 2006, 151–152, 163–164).

Die Agenturen waren sehr erfinderisch in der Konstruktion von Legalität. Diese Modelle wurden jedenfalls sogar von ExpertInnen für legal gehalten. Mehr noch von den NutzerInnen geglaubt.

Rechtskonforme Beschäftigung bis 2006

Anstellung nach dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz unter Einhaltung der Berufsgesetze:

- Abfuhr von Sozialabgaben und Steuern
- Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen wie Arbeitszeitbestimmungen, eine kollektivvertragsgemäße Entlohnung, Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsanspruch, etc.
- Beschäftigungsbewilligung

Bis 2006 wäre daher die einzig rechtskonforme Beschäftigung einer 24-Stunden-BK eine Anstellung nach dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz unter Einhaltung der Berufsgesetze gewesen. Das bedeutete die Abfuhr von Sozialabgaben und Steuern, die Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen wie Arbeitszeitbestimmungen, eine kollektivvertragsgemäße Entlohnung, Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsanspruch, etc.

Außerdem wäre eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich gewesen. Auch für die neuen EU-BürgerInnen bis 2011 bzw. 2014 aufgrund der Übergangsbestimmungen zum freien Arbeitsmarktzugang.

Die Einhaltung der Berufsgesetze bedeutete, dass bestimmte Pflgetätigkeiten (auch Grundpflege) nicht durchgeführt werden hätten dürfen (ohne Vorliegen und Anerkennung einer entsprechenden Qualifikation).

All diese Bedingungen wurden in der gängigen Praxis nicht erfüllt.

Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hätte die 24-SB also nicht nur teurer gemacht, sondern auch die gängige Praxis schlicht unmöglich.

Gesetzesverstöße bis 2006

- Ausländerbeschäftigungsrecht
- unselbstständige Beschäftigung
- Steuern, Sozialabgaben und sonstige Abgaben
- Arbeitsrecht
- Berufsrecht

Ausländerbeschäftigungsgesetz (auch nach Beitritt der Slowakei, Tschechien, Ungarn, Polen, Rumänien) 2004 und 2007, Übergangsfrist bis 2011 bzw. 2014. Voraussetzung für legale Beschäftigung: Beschäftigungsbewilligung

Die Arbeit wird erwerbsmäßig ausgeübt und zeigt die **Kennzeichen einer unselbstständigen Beschäftigung**. Die Pflegekräfte hätten angestellt werden müssen, z. B. als Haushaltshilfe. Ein solches reguläres Arbeitsverhältnis bedeutete **geregelt Arbeitszeiten, Gehalt nach Kollektivvertrag, Urlaubsanspruch, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall** usw. Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Abgaben hätten abgeführt werden müssen, was die 24-Stunden-Betreuung wesentlich teurer gemacht hätte. Während für eine 24-Stunden-Betreuung bei einem Tagessatz von 50 Euro pro Monat 1.500 Euro zu bezahlen waren bzw. sind, rechneten ExpertInnen bei regulärer Beschäftigung mit doppelt so hohen Kosten. Der durchschnittlich an die Pflegekräfte bezahlte Tagessatz betrug im Zeitraum 2005 bis 2007 bei den untersuchten Agenturen wie auch bei den interviewten KlientInnen 48 Euro. Dazu kommen allerdings noch Vermittlungsgebühren an die Agenturen sowie die Verpflegung für die Betreuungskräfte (vgl. dazu ausführlich Bachinger 2009, 166f).

Walter Marschitz errechnete, dass eine Anstellung einer Kranken- oder AltenbetreuerIn nach dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz rund 3.000 Euro pro Monat kosten würde (Mindestlohntarif für im Haushalt Beschäftigte in Niederösterreich, Information des Hilfswerks Österreich 2008).

Zudem war die gängige Praxis der Rund-um-die-Uhr-Betreuung nicht mit dem Arbeitsrecht vereinbar. Die permanente Arbeit leisteten die Betreuungskräfte neben der Haushaltsarbeit vor allem die Grundpflege, darunter fallen Tätigkeiten wie Hilfe bei der Körperpflege, Ernährung etc., zum Teil aber auch medizinische Pflege. Diese Tätigkeiten sind nach dem Berufsrecht (z. B. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) qualifizierten Pflegekräften, also Pflegehilfen und diplomiertem Gesundheits- und Krankenpflegepersonal bzw. den Sozialbetreuungsberufen (z.B. Heimhilfe, Altenhilfe etc.) vorbehalten. Anwesenheit einer Betreuungsperson über zwei Wochen hinweg wäre unter Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes nicht möglich.

Ausländerbeschäftigungsgesetz

Ausländerbeschäftigungsgesetz (auch nach Beitritt der Slowakei, Tschechien, Ungarn, Polen, Rumänien) 2004 und 2007, Übergangsfrist bis 2011 bzw. 2014.

Voraussetzung für legale Beschäftigung:
Beschäftigungsbewilligung

unselbstständigen Beschäftigung

Die Arbeit wird erwerbsmäßig ausgeübt und zeigt die **Kennzeichen einer unselbstständigen Beschäftigung**. Die Pflegekräfte hätten angestellt werden müssen, z. B. als Haushaltshilfe. Ein solches reguläres Arbeitsverhältnis bedeutete **geregelt** **Arbeitszeiten, Gehalt nach Kollektivvertrag, Urlaubsanspruch, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall** usw.

Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Abgaben

- Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Abgaben hätten abgeführt werden müssen, was die 24-Stunden-Betreuung wesentlich teurer gemacht hätte. Während für eine 24-Stunden-Betreuung bei einem Tagessatz von 50 Euro pro Monat 1.500 Euro zu bezahlen waren bzw. sind, rechneten ExpertInnen bei regulärer Beschäftigung mit doppelt so hohen Kosten.
- Der durchschnittlich an die Pflegekräfte bezahlte Tagessatz betrug im Zeitraum 2005 bis 2007 bei den untersuchten Agenturen wie auch bei den interviewten KlientInnen 48 Euro. Dazu kommen allerdings noch Vermittlungsgebühren an die Agenturen sowie die Verpflegung für die Betreuungskräfte (vgl. dazu ausführlich Bachinger 2009, 166f).
- Walter Marschitz errechnete, dass eine Anstellung einer Kranken- oder AltenbetreuerIn nach dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz rund 3.000 Euro pro Monat kosten würde (Mindestlohntarif für im Haushalt Beschäftigte in Niederösterreich, Information des Hilfswerks Österreich 2008).

Arbeitsrecht

Die gängige Praxis der Rund-um-die Uhr-Betreuung ist nicht mit dem Arbeitsrecht vereinbar.

Die permanente Anwesenheit einer Betreuungsperson über zwei Wochen hinweg wäre unter Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes nicht möglich.

Berufsrecht

Schließlich leisten die Betreuungskräfte neben der Haushaltsarbeit vor allem die Grundpflege, darunter fallen Tätigkeiten wie Hilfe bei der Körperpflege, Ernährung etc., zum Teil aber auch medizinische Pflege. Diese Tätigkeiten sind nach dem Berufsrecht (z. B. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) qualifizierten Pflegekräften, also Pflegehilfen und diplomiertem Gesundheits- und Krankenpflegepersonal bzw. den Sozialbetreuungsberufen (z.B. Heimhilfe, Altenhilfe etc.) vorbehalten.

Skandalisierung

- Nationalratswahlkampf 2006
- Große öffentliche Debatte
- Tenor: keine „*Kriminalisierung der Betroffenen*“, wobei mit Betroffenen vor allem die BeschäftigterInnen (Pflegebedürftige und ihre Angehörige) gemeint waren.
- Mediale Darstellung!

Wie kam es zur politischen Regulierung?

2006 wurde die Problematik überraschend, nachdem sie fast 20 Jahre lang stillschweigend von den entsprechenden Behörden und politischen Akteuren weitestgehend geduldet worden war, zum politischen Skandal.

Es kam zu einer großen öffentlichen Debatte, deren Tenor schlussendlich war: Es soll keine „*Kriminalisierung der Betroffenen*“ erfolgen, wobei mit Betroffenen vor allem die BeschäftigterInnen (Pflegebedürftige und ihre Angehörige) gemeint waren.

Skandalisierung durch einen Zeitungsbericht.

Damaliger Bundeskanzler Schüssel. Seine Familie beschäftigt Pflegekraft. Schwiegermutter Sommerloch: große Debatte bricht los.

Nachdem noch andere hochrangige PolitikerInnen (Bundespräsident) involviert sind, allg.

Schwenk

Öffentliches Klima = pro Pflegebedürftige. Tenor: Pflegebedürftige dürfen nicht kriminalisiert werden.

Regulierung

- „Amnestie“
- Hausbetreuungsgesetz: regelt Gewerbe der Personenbetreuung und unselbstständige Beschäftigung
- Förderung und Qualitätssicherung
- Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz
- Pflegeverfassungsgesetz: Sämtliche arbeits- und sozialrechtlichen Ansprüche der Careworker wurden rückwirkend außer Kraft gesetzt !

Almut Bachinger

Jahrestagung Illegalität und Migration,
Berlin 7.-9. März 2012

12

Es folgte eine langwierige Gesetzgebungsphase von 2006 – 2008 deren wesentliche Ergebnisse die folgenden waren:

- Eine **„Amnestie“** für die BeschäftigterInnen (Nichtanmeldung zur Sozialversicherung)
- **Hausbetreuungsgesetz** : Herzstück der Regulierung ist das Hausbetreuungsgesetz: ermöglicht unselbstständige und selbstständige Beschäftigung (Ausübung des Gewerbes der PersonenbetreuerIn). d.h. die Umgehung eines Angestelltenverhältnisses ist erlaubt. Wichtig: Arbeitszeiten (vgl. 24 Stunden): es wurden zwar sogar eigene Arbeitszeitbestimmungen für angestellte PersonenbetreuerInnen geschaffen, die von der Gewerkschaft auch heftig kritisiert wurden, diese wurden aber dennoch als zu rigide kritisiert.
- Es wurde eine **Förderung** der 24SB eingeführt, die auch die Qualität sichern sollte. Voraussetzung Pflegestufe 3, theoretische Ausbildung vergleichbar einer Heimhilfe (mind 168 Unterrichtseinheiten à 50 min, (120 UE Anwesenheit).
- **Gesundheitsberuferechtsänderungsgesetz**
Schließlich wurden im Jahr 2008 die Kompetenzen der 24-Stunden-Betreuungskräfte erweitert. Hinsichtlich der Tätigkeiten die, die 24-Stunden-Betreuungskräfte in der Praxis ausführten, herrschte ja bis dahin immer noch Rechtsunsicherheit. Mit dem (GesBRÄG) war es den Pflegekräften nun gestattet, bestimmte pflegerische und ärztliche Tätigkeiten zu übernehmen, vorausgesetzt die Betreuungskraft wurde von einem Arzt oder durch qualifiziertes Pflegepersonal entsprechend geschult.
- Im November 2006 wurde das sogenannte **Amnestiegesetz** (Pflegeübergangsgesetz) beschlossen. Die Amnestie betraf vor allem die Nichtanmeldung zur Sozialversicherung. Allerdings waren die BeschäftigterInnen von 24-Stunden-Betreuungskräften damit nur vor Verwaltungsstrafen geschützt, nicht aber vor zivilrechtlichen Ansprüchen. Betreuungskräfte hätten ihren Anspruch auf Sozialversicherung, auf die Einkommensdifferenz auf bestehende Kollektivvertragstarife, auf das 13. und 14. Monatsgehalt etc. rückwirkend einklagen können. Das hätte hohe Rückzahlungen für die NutzerInnen von 24-Stunden-Pflege bedeutet. Letztendlich wurde im Jänner 2008 das **Pflegeverfassungsgesetz** beschlossen, um das Problem der drohenden Nachforderungen sowohl des Fiskus und der Sozialversicherungsträger als auch der Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen bzw. der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche von Seiten der Pflegekräfte zu beseitigen. Sämtliche arbeits- und sozialrechtlichen Ansprüche der Rund-um-die-Uhr-Betreuungskräfte wurden rückwirkend außer Kraft gesetzt. Zivilrechtliche Ansprüche auf Sozialversicherung, auf die Einkommensdifferenz auf bestehende Kollektivvertragstarife, 13. und 14. Monatsgehalt etc. hätten rückwirkend von den Pflegekräften eingeklagt werden können, was mit dem Pflegeverfassungsgesetz unterbunden wurde. Da das Gesetz im Verfassungsrang ist, kann es auch nicht angefochten werden.

Fazit: Es wurde eine Reihe von Gesetzen zugunsten der Ermöglichung der 24-Stunden Betreuung erheblich abgeändert und sozial- und arbeitsrechtliche Standards erodiert.

(Bachinger, 2010)

Was bedeutet die Regulierung in der Praxis?

Personenbetreuungsverhältnisse wurden fast ausschließlich in Form des Gewerbes (selbstständige PersonenbetreuerInnen) realisiert.

Was bedeutet die Regulierung in der Praxis:

De facto wurde fast ausschließlich selbstständige Personenbetreuung realisiert.

Ist die Regulierung die Legalisierung des bis dahin praktizierten Modells.

Anreiz für Beschäftigung einer selbstständigen PersonenbetreuerIn

Legalisierung

550 Euro Förderung (Intention Abdeckung der
Legalisierungskosten = Sozialversicherung)

Annahme Pflegestufe	3	422
Annahme Tagsatz		60
	Irregulär	Förderung
Nettohonorar (2 Pers. ges. / Monat)	1.800	1.800
Sozialabgaben		454
Kosten pro Monat	1.800	2.254
Förderung	0	550
Pflegegeld	422	422
Förderung gesamt	422	972
Kosten abzügl. Förd. und PG / Monat	1.378	1.282
Differenz	0	-96

Quelle: Berechnung Hilfswerk 2008, Walter Marschitz

Sozialabgaben

(Unfall-, Kranken-, Pensions-versicherung, selbstständigenvorsorge)

Voraussetzungen Förderung/Qualitätssicherung

- Mind. Pflegestufe 3
- Bedarf einer bis zu 24-Stundenbetreuung
- Betreuungsverhältnis nach den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes
- Einkommensgrenze (2.500 € netto)
- Nachweis einer theoretischen Ausbildung der BK (wie Heimhilfe) oder sachgerechte Pflege der Person mind. 6 Monate, od. fachspezifische Ermächtigung

Stand 2010

Unselbstständiges Arbeitsverhältnis

- Kosten rund doppelt so hoch (rund 3.000 Euro)
- allerdings auch die Förderung (1.100 Euro)
- Allerdings : Betreuungskraft erhält bei unselbstständiger Beschäftigung kollektivvertraglichen Mindestlohn von rund 900 Euro netto
- Entspricht einem Tagsatz für selbstständiger Betreuungskraft von 60 Euro , monatliche Kosten 1.700 Euro , um rund 300 Euro unter dem Unselbstständigen-Modell und nicht, wie oft in der Öffentlichkeit dargestellt, im Bereich des Doppelten oder Dreifachen.

Ein unselbstständiges Arbeitsverhältnis ist zwar gesetzlich möglich, erscheint aber relativ unattraktiv.

Die Kosten der unselbstständigen Pflege sind rund doppelt so hoch als beim selbstständigen-Modell, allerdings ist die Förderung ebenfalls doppelt so hoch. Die mittleren Kosten betragen rund 3.000 Euro pro Betreuungsfall und Monat, abzüglich der Förderung von 1.100 Euro ab November 2008 verbleiben also fast 2.000 Euro. Dazu kommen die Restriktionen hinsichtlich der Arbeitszeiten usw., die die unselbstständige Beschäftigung unattraktiv im Vergleich zu selbstständigen Personenbetreuung machen. Allerdings – und das blieb weitgehend unerwähnt – erhält die Betreuungskraft bei unselbstständiger Beschäftigung auch den Mindestlohn und der liegt bei rund 900 Euro netto für eine BetreuerIn. Um ein Entgelt in gleicher Höhe wie bei unselbstständiger Beschäftigung zu erreichen, müsste eine selbstständige Betreuungskraft 60 Euro täglich bekommen. Die monatlichen Kosten lägen dann mit 1.700 Euro um rund 300 Euro unter dem Unselbstständigen-Modell und nicht, wie oft in der Öffentlichkeit dargestellt wurde, im Bereich des Doppelten oder Dreifachen. Um einen seriösen Vergleich anzustellen, sollten also dieselben Einkommen berücksichtigt werden.

(vgl. Bachinger, 2009, 2010)

Unselbstständiges Arbeitsverhältnis

- Angestelltenverhältnis zudem wegen Restriktionen durch Arbeitsrecht (Arbeitszeit, Entgeltfortzahlung ...) unattraktiv

Die Personenbetreuung wurde fast ausschließlich in Form der unselb. Personenbetreuung realisiert.

Zum einen aufgrund des Kostenvorteils, zum anderen aufgrund der Restriktionen, die eine Anstellung mit sich bringt (wobei, diese wohl bei den NutzerInnen wenig bewusst sind, oder ausgeblendet werde, aufgrund der jahrelangen Praxis ...)

ahlen

- Zum 30. Juni 2010 bezogen 6.058 Personen (i.e. 1,4 % aller PflegegeldbezieherInnen) eine Förderung. Zum selben Stichtag wurden 19,6 Mio. EUR für die Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung ausgegeben.

Quelle: BMASK, Sozialbericht 2009-2010

Bis Ende Juni 2010 wurden insgesamt 10.969 Anträge auf Gewährung einer Förderung zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung beim Bundessozialamt eingebracht. 97% entfielen auf selbstständig erwerbstätige PersonenbetreuerInnen. Zum 30. Juni 2010 bezogen 6.058 Personen eine derartige Förderung. Zum selben Stichtag wurden 19,6 Mio. EUR für die Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung ausgegeben.

Ergebnis der Legalisierung in Zahlen

- Schätzungen von 15.000 betreuten Personen/Haushalten dürften nicht übertrieben sein (d.s. 3,5% der PflegegeldbezieherInnen)
- Ca. 6.000 Personen werden gefördert, d.s. 1,4% der PflegegeldbezieherInnen
- Bis Ende Juni 2010 wurden insgesamt 10.969 Anträge auf Gewährung einer Förderung zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung beim Bundessozialamt eingebracht.
- 97% entfielen auf selbstständig erwerbstätige PersonenbetreuerInnen.
- Weiterhin Personen, die keine Gewerbeberechtigung haben / weiter illegalisiert arbeiten, z.B. Drittstaatsangehörige (Weißrussland, Ukraine?)

20

PflegegeldbezieherInnen 427.000 Land und Bund

Entwicklung 2008 bis 2011 (Österreich/Wien)

	Gewerbeanmeldungen	Versicherungsverhältnisse
Ende 2008	rd. 16.000/3.000	rd. 13.000/2.500
Ende 2009	22.500/4.700	18.700/4.100
Ende 2010	32.000/6.200	25.700/5.400
11/2011	40.000/7.000	31.000/6.000

Quelle SVA

Was bedeutet die Regulierung in der Praxis?

- Für Careworker
 - + Legalisierung
 - + Sozialversicherung! (Kranken-, Unfall-, Pensionsversicherung, keine Arbeitslosenversicherung)
 - - keine Geltung des Arbeitsrechtes
 - - Kein Kollektivvertrag
- Für BeschäftigterInnen
 - Legalisierung
 - Weiterführung der gängigen Praxis ermöglicht

Reichweite des Modells

- Reichweite: EU-BürgerInnen
- Drittstaatsangehörige benötigen Arbeitserlaubnis bzw. zur Gewerbeanmeldung eine Aufenthaltsgenehmigung
- Impliziert ein Rotationsmodell (im 2-Wochen Rhythmus). FernmigrantInnen sind häufiger nicht nach diesem Modell eingesetzt.
- Zugeschritten auf Pflege und Betreuung
- andere Careworker nicht eingeschlossen

Das sieht man auch an der folgenden Folie: Herkunft der angemeldeten PersonenbetreuerInnen

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Slowakei	4.966
Rumänien	294
Ungarn	223
Bulgarien	199
Österreich	104
Polen	92
Tschechien	60
sonstige	33
Summe	5.971

Quelle: Richter/SVA = Sozialversicherungsanstalt
GSVG gewerbliche Sozialversicherung

- über 92 % Frauen
 - Anmerkung AB: Männer = Vermittler
- über 60 % in der Altersgruppe zwischen 41 und 60 Jahren

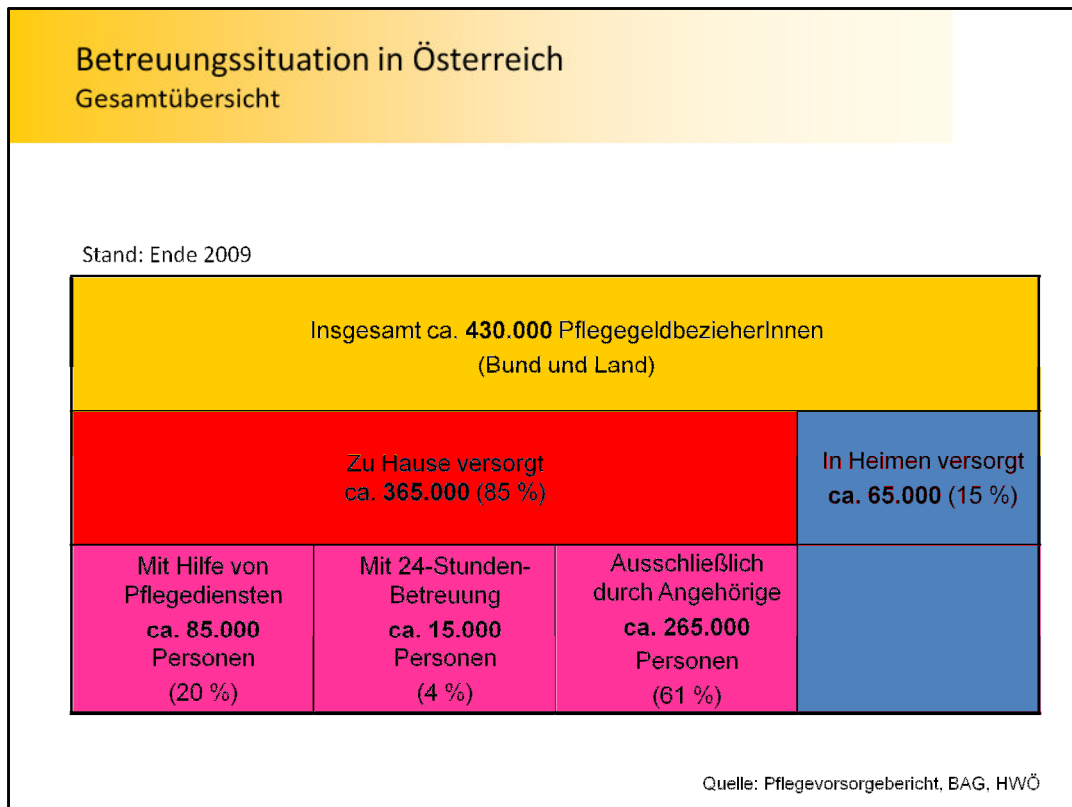
Quelle: SVA Sozialversicherungsanstalt

Reichweite

Nur für jene Menschen, die sich diese Form der
Pflege und Betreuung leisten können.

Voraussetzung: Geld, ausreichend Wohnraum

...



Die Nettoaufwendungen der Länder für diese Dienste beliefen sich nach dem „Österreichischen Pflegevorsorgebericht 2008“ auf rd. 1,7 Mrd. EUR:» Mobile Dienste: rd. 0,3 Mrd. EUR » Teilstationäre Dienste: rd. 0,2 Mrd. EUR (ohne Steiermark und Tirol) » Stationäre Dienste: rd. 1,2 Mrd. EUR.

In den Jahren 2000 bis 2008 waren folgende Entwicklungen bei den Sachleistungen für ältere und pflegebedürftige Menschen festzustellen:

- » Der Nettoaufwand für mobile Dienste für ältere pflegebedürftige Personen stieg von 197,4 Mio. EUR auf 288,2 Mio. EUR an (ohne Steiermark). Dies ergab eine Steigerungsrate von 46%.
- » Bei Alten- und Pflegeheimen kam es zu einem Anstieg der Nettoaufwendungen von 512,2 Mio. EUR im Jahr 2000 auf 887,6 Mio. EUR im Jahr 2008 (ohne Burgenland und Oberösterreich). Die Steigerungsrate betrug damit 72,3%.
- » Die Inanspruchnahme der mobilen Dienste für ältere Menschen stieg von 10,6 Mio. auf 13,7 Mio. Stunden, was einem Anstieg von 29,4% entspricht. » Die Anzahl der betreuten Personen in Alten- und Pflegeheimen stieg von 50.794 auf 59.767 (ohne Burgenland und Steiermark). Dies ist eine Steigerung um 17,7%.

Reichweite: Übergangsphänomen oder Randphänomen?

- Übergangsphänomen: Rückgang des Arbeitskräfteangebotes, durch Anhebung des Wohlstandsniveaus in den östlichen Nachbarländern
- Randphänomen: nur ein relativ kleiner Teil der Pflegebedürftigen nimmt eine 24 SB in Anspruch

Almut Bachinger

Jahrestagung Illegalität und Migration,
Berlin 7.-9. März 2012

28

Legitimiert wurde die Regelung unter anderem mit dem Argument, es handle sich um ein Übergangs- oder Randphänomen.

Die 24-Stunden-Betreuung wurde häufig als vernachlässigbares Problem abgetan, zum einen weil nur Wohlhabendere eine 24 SB in Anspruch nehmen können, also handle es sich um ein Randphänomen und zum anderen ein Übergangsphänomen.

Übergangsphänomen: Begründung: v.a. mit Rückgang des Arbeitskräfteangebotes, durch Anhebung des Wohlstandsniveaus in den östlichen Nachbarländern, tatsächlich kommt die allergrößte Zahl (der angemeldeten PersonenbetreuerInnen) immer noch aus der Slowakei.

Tatsächlich institutionalisiert und verfestigt die Regulierung die 24 SB (gesetzliche Regelung + Förderung).

(die ursprüngliche Intention der Förderung war übrigens, ein Beschäftigungsverhältnis bzw. die Beiträge zur Sozialversicherung fördern zu wollen).

Randphänomen: Nur ein relativ kleiner Teil der Pflegebedürftigen eine 24 SB in Anspruch nimmt (3,5%), gemessen an der Zahl der eingesetzten Arbeitskräfte ist die 24 SB jedoch kein Randphänomen, in der 24 SB sind so viele Beschäftigte gebunden wie in der mobilen Pflege in ganz Österreich!!! Ca. 1/5 der Pflegebedürftigen nimmt mobile Hilfsdienste in Anspruch. (s.o., vgl. Bachinger 2009, 87)

Erfahrungen

- Legalität: Schutz vor Ausweisung. Arbeit ist etwas sicherer.
- CW sind weniger leicht unter Druck zu setzen / „erpressbar“ durch Agenturen, BeschäftigterInnen
- Erhöhtes Selbstbewusstsein
- Abhängigkeit von den Agenturen hat sich z.T. verringert
- Vielfach sind Agenturleiter Männer, Österreicher, aber auch Frauen (ehem. Betreuungskräfte).
- Wohlfahrtsverbände übernehmen Vermittlungsfunktionen

Probleme

- Wenig qualitätsgesichert, wenig Kontrolle
- Gefahr von Überforderung und Gewaltübergriffen
- Gefahr der soziale Isolation von Careworker und betreuter Person

Organisierung

- Gewerkschaftliche Organisierung nicht möglich – weil Gewerbe
- Wirtschaftskammer (Pflichtmitgliedschaft)
- Soziale Netzwerke haben hohe Bedeutung
- Agenturen
- Wohlfahrtsverbände als VermittlerInnen

Gründe für positive Wahrnehmung in der breiten Öffentlichkeit

- Zuschreibung der Arbeit an Frauen, traditionell unbezahlte Arbeit
- Aufrechterhaltung durch Familialisierung der bezahlten Arbeit (geht tendenzielle einher mit Deprofessionalisierung und Abwertung der Arbeit, funktional für den konservativen Sozialstaat)
- Idealisierung eines Eins-zu-eins-Betreuungsverhältnisses
- Pflegealternativen werden negativ thematisiert

Lösungen?

- Verteilung der Sorgearbeit zwischen den Geschlechtern !
- Abgesicherte Beschäftigung, attraktive Arbeitsplätze im Bereich Pflege und Betreuung schaffen. Arbeitsmarkt öffnen, statt abschotten und prekarierte Segmente bilden
- Alternative Pflegearrangements

Literatur

- Bachinger, A. (2009). Der irreguläre Pflegearbeitsmarkt. Zum Transformationsprozess von unbezahlter in bezahlte Arbeit durch die 24-Stunden-Pflege. University Vienna, Vienna.
- Bachinger, A. (2010). 24-Stunden-Betreuung – Gelungenes Legalisierungsprojekt oder prekäre Arbeitsmarktintegration? SWS-Rundschau, 4/2010, 399-413.
- BMASK. (2010). Sozialbericht 2009-2010: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.
- Hilfswerk Österreich. (2008). Kostenberechnungen. Retrieved 14.07.2008, from <http://www.hilfswerk.at/b2464>
- Marschitz, W. (Hilfswerk Österreich). (2011). Qualitätssicherung in der Personenbetreuung. Retrieved 03.03.2012, from http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=648264&dstid=9429&titel=Nachbericht%2cder%2cInformationsveranstaltung%3a%2cVier%2cJahre%2cPersonenbetreuung%2cin%2cC3%96sterreich
- Richter, T., (Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft). (2011). Sozialversicherung für selbständige PersonenbetreuerInnen. Retrieved 03.03.2012, from http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=648264&dstid=9429&titel=Nachbericht%2cder%2cInformationsveranstaltung%3a%2cVier%2cJahre%2cPersonenbetreuung%2cin%2cC3%96sterreich
- Schierup, C.-U., Hansen, P., & Castles, S. (2006). Migration, Citizenship, and the European Welfare State. A European Dilemma: Oxford University Press.

Almut Bachinger
Freie Wissenschaftlerin und wissenschaftliche
Mitarbeiterin am Forschungsinstitut des Roten
Kreuzes
almut.bachinger@wrk.at